

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 54 (1975)
Heft: 6

Artikel: "Arbeitscheue und Liederliche..."
Autor: Gerwig, Andreas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-339024>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Arbeitsscheue und Liederliche . . .»

Die unfreiwillige Anstaltsversorgung stellt einen sehr starken Eingriff in die persönliche Freiheit des einzelnen Menschen dar. Um so erstaunlicher ist es, dass noch heute die Versorgung Mündiger in einer grossen Zahl von kantonalen Erlassen geregelt ist, die vollständig uneinheitlich sind. Es gibt viele Kantone, in welchen die sogenannte administrative Versorgung den Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht entspricht, obwohl diese Konvention nur Minimalvorschriften aufstellt. Die Gesetze datieren meist aus längst vergangenen Zeiten und sind nie angepasst worden. Andere Kantone haben wohl bessere Regelungen, der Rechtsschutz durch den Richter fehlt aber, so dass auch hier oft Menschen auf keine rechtsstaatlichen Sicherungen zählen können, obgleich gerade sie als Aussenseiter der Gesellschaft darauf angewiesen wären. Immerhin sei betont, dass es auch Kantone gibt, die eine rechtsstaatlich einwandfreie Regelung aufweisen und die damit Druck ausübten, solche Bestimmungen für das Gebiet der ganzen Schweiz durchzusetzen. Das neue Versorgungsrecht, auf welches noch eingetreten wird, nimmt den Kantonen die gesetzgeberische Kompetenz über die Anstaltsversorgung Mündiger in Heime und Kliniken. Unbefriedigend auch für die Zukunft wird aber die Tatsache sein, dass es nur wenige geeignete Anstalten gibt, die garantieren würden, dass die rechtsstaatliche letzte Massnahme der Versorgung auch tatsächlich zum seelischen, körperlich aufbauenden Wohl des Versorgten ausgenützt wird. Zu sehr mahnt der Vollzug von administrativ Versorgten noch an die Einweisung in Gefängnisse, obgleich der Einweisungsgrund ja nie ein Delikt ist.

Der neu vorgesehene Art. 397 a des Zivilgesetzbuches nennt zwar ausdrücklich die «geeignete Anstalt» als Voraussetzung der Einweisung. Es ist zu befürchten, dass die «geeigneten» Anstalten, speziell im Hinblick auf die Finanzknappheit des Bundes und der Kantone, ebenso fehlen, wie dies im Strafvollzug der Fall ist.

Statt Freiheitsentzug andere Massnahmen

Es wird Aufgabe der neuen Betreuergeneration sein, die Versorgung nur als letztes Mittel einzusetzen und vorher andere Massnahmen zu treffen. Interesse an einer geregelten Arbeit ist nur möglich, wenn der Beruf dem

1) Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die ausgezeichnete Schrift «Sozialbericht 3: Arbeitsscheue und Liederliche . . .» mit Protokollen von Vreni Wächter und mit einem Nachwort von Nationalrat Dr. Andreas Gerwig (erschieden im Verlag Huber, Frauenfeld). Wer sich mit der Problematik der administrativen Versorgung näher befassen will, wird mit Vorteil diese Schrift zur Hand nehmen (vgl. auch die Besprechung unter dem Titel «Literatur»).

Interesse des Betreuten entspricht und von ihm selbst gewählt und erlernt werden kann. Das ist heute selten der Fall. Es gibt nichts Schlimmeres als einen jungen, erziehungsfähigen Menschen einzusperren und ihn später als Ungelernten wieder zu entlassen. Es wird nötig, wenn auch nicht einfach sein, solchen Menschen eine Lehre ausserhalb einer Anstalt zu ermöglichen, eine Lehre, während welcher sie intensiv betreut werden müssen. Es ist etwa an therapeutische Wohngemeinschaften zu denken oder an private Lehrmeister, die vorher zu schulen wären. Bei Notwendigkeit von Anstalten wären offene Anstalten zu schaffen, in welchen den Zöglingen Gelegenheit geboten wäre, täglich ausserhalb der Anstalt zu arbeiten und abends erst wieder zurückzukehren. Solche offene Arbeitsanstalten könnten auch ambulante Beratungsstellen einrichten, welche Gefährdeten zur Verfügung gestellt würden. Für nicht mehr erziehungsfähige ältere Gefährdete sind Arbeitserziehungsanstalten sinnlos, offene Ambulatorien wären vorzuziehen, unterstützt durch geschulte Betreuer ausserhalb des Ambulatoriums. Nicht mehr Erziehungsfähige brauchen offene Heime, wo sie in allen Schwierigkeiten beraten werden, wo für sie gesorgt wird und wo sie betreut werden.

Die verschiedenen Versorgungsmöglichkeiten des geltenden Rechts. Kritik.

Unter Versorgung verstehen wir jede Einweisung in eine Anstalt, die sich nicht auf ein strafgerichtliches Schuldurteil stützt, oder anders ausgedrückt: jeder Zwangsaufenthalt in einer Anstalt, welcher sich nicht durch ein strafgerichtliches Schuldurteil rechtfertigen lässt. Auszunehmen sind weiter alle Fälle von Untersuchungshaft, mindestens soweit sie sich auf die klassischen Haftgründe der Flucht- und Kollusionsgefahr stützen.

Die administrative und vormundschaftliche Versorgung darf nicht losgelöst von den übrigen Versorgungsmöglichkeiten unserer Rechtsordnung beurteilt werden. Denn wieweit administrative und vormundschaftliche Versorgung überhaupt nötig sind, hängt sicher auch davon ab, welche anderen Versorgungsmöglichkeiten bestehen.

Zunächst muss festgehalten werden, dass jeder, der delinquent hat, dafür von den Strafgerichten abgeurteilt wird und eine seiner Schuld angemessene Strafe erhält. Nun finden sich bereits im Strafgesetzbuch Bestimmungen, die unabhängig vom Schuldvorwurf oder über diesen hinausgehend gestatten, den Täter zu versorgen. Es sind etwa die Vorschriften über die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern, die Versorgung geistig Abnormer, von Trink- und Rauschgiftsüchtigen sowie die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt. Alle diese Massnahmen haben gemeinsam, dass sie vom Strafrichter im Zusammenhang mit der Beurteilung einer Straftat ausgesprochen werden können, und zwar ohne dass

der damit verbundene Freiheitsentzug durch einen Schuldvorwurf gedeckt wäre.

Es fragt sich deshalb zunächst, ob darüber hinaus weitere freiheitsentziehende Vorschriften überhaupt notwendig sind. Für die Untersuchungshaft ist dies bei sogenannter Flucht- oder Kollusionsgefahr im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zu bejahen, weil andernfalls die Strafuntersuchung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden könnte. Wesentlich problematischer verhält es sich allerdings damit bei der administrativen und vormundschaftlichen Versorgung. Diese Massnahmen können von vornherein nur Anwendung finden, wenn nicht eine Straftat vorausgegangen ist — und da fragt es sich, ob es überhaupt Gründe für eine so einschneidende Massnahme wie die Freiheitsentziehung geben kann.

Die kantonalen Versorgungsgesetze stellen darauf ab, dass der Einzuweisende sich oder andere gefährden muss.

Die Gefährdung anderer rechtfertigt eine Freiheitsentziehung nur unter folgenden Voraussetzungen:

Einmal muss es sich um eine erhebliche Gefährdung von hochstehenden Rechtsgütern handeln. Der Geisteskranke, der mit querulatorischen Eingaben und objektiv ehrverletzenden Briefen Amtsstellen und Private ärgert, mag lästig sein, ist aber sicher harmlos, verglichen etwa mit dem Gefährdungspotential der Motorfahrzeuge. Da wir aber die Gefährdung unseres Lebens durch den Strassenverkehr täglich hinnehmen, müssen wir auch solche Belästigung ertragen, dürfen sie zumindest nicht mit einer Internierung zu verhindern suchen. Bedauerlicherweise wird aber diese Art der Internierung, häufig für Jahre oder sogar Jahrzehnte, immer wieder praktiziert.

Zum andern muss der Nachweis erbracht sein, dass gerade diese Person mit hoher Wahrscheinlichkeit ein hochstehendes Rechtsgut verletzen könnte. Dieser Nachweis kann aber höchstens gelingen, wenn der Betreffende bereits mehrfach Straftaten von einer gewissen Schwere begangen und trotz Bestrafung wiederholt hat. Insoweit ist aber eine administrative oder vormundschaftliche Versorgung überflüssig, da für diesen Bereich die strafrechtlichen Massnahmen Anwendung finden können. Eine Ausnahme mag höchstens bestehen bei Fällen von medizinisch nachgewiesener Geisteskrankheit, mit welcher in aller Regel eine Gemeingefahr verbunden ist. Für solche Fälle bestehen denn auch vielfach Spezialgesetze. Allgemeine Versorgungsbestimmungen, die ja nicht allein an Geisteskrankheit anknüpfen, vermögen sie nicht zu rechtfertigen.

Somit ergibt sich: Der Schutz der Öffentlichkeit ist durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches hinreichend sichergestellt. Darüber hinaus lassen sich administrative oder vormundschaftliche Versorgungen zu diesem Zwecke nicht rechtfertigen.

Wieweit sind sie nun notwendig zum Schutze des Betroffenen selbst? Berücksichtigt man, dass jeder Anstaltsvollzug die in der Regel beim Betroffenen gegebene Asozialität noch verstärkt, ist die Versorgung nur in extremen Einzelfällen notwendig, in Fällen, wo der Betroffene, wenn er sich in Freiheit befände, sein Leben und seine Gesundheit in starkem Masse gefährden wird und wo eine mildere Massnahme nicht in Betracht kommt. Damit ist aber schon gesagt, dass den administrativen und vormundschaftlichen Versorgungsbestimmungen nur ein sehr beschränkter Anwendungsbereich zukommen darf: Arbeitsscheu und Liederlichkeit nach jetzt herrschender kantonaler Gesetzgebung oder Praxis sind keine rechtsstaatlich zulässigen Versorgungsgründe.

Zum Entwurf eines neuen Versorgungsgesetzes (Revision des Zivilgesetzbuches)

Im Lichte dieser Überlegungen ist der Entwurf des Bundesrates über das neue Versorgungsgesetz zu prüfen. Danach sollen zwei Versorgungsgründe bestehen: Einmal soll Versorgung zulässig sein, wenn dem Betroffenen «wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, Drogenabhängigkeit oder völliger Verwahrlosung die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann». Liederlichkeit und Arbeitsscheu wären danach also keine Versorgungsgründe mehr. Versteht man die vorgeschlagene Bestimmung wirklich als ultima ratio, wendet man sie also nur in Fällen an, wo der Betroffene sonst völlig zu verfallen droht, so ist nichts gegen sie einzuwenden. Das Fehlen einer geeigneten Anstalt müsste jedoch als kleineres Übel zur Folge haben, dass überhaupt nicht versorgt wird. Der Ausdruck «völlige Verwahrlosung» darf sicher nicht bedeuten, dass durch eine Art Hintertüre die Umschreibung einzelner Versorgungstatbestände durch eine «Beinahe Generalklausel» illusorisch gemacht wird. Die zwangsweise Einweisung eines völlig Verwahrlosten ist als ultima ratio gedacht, welche nicht zum Zuge kommt, wenn der Hilfsbedürftige in einer Anstalt objektiv gesehen besser betreut wäre, sondern erst, wenn der Verzicht auf die Versorgung für einen modernen Sozialstaat schlechthin unverantwortlich wäre.

Zum anderen soll nach dem Entwurf eingewiesen werden können, wer «wegen Arbeitsscheu seine familienrechtlichen Pflichten nicht erfüllt», sofern andere Massnahmen wirkungslos geblieben sind. Diese Bestimmung ist rechtsstaatlich bedenklich. Wer seinen Unterhaltspflichten nicht nachkommt, kann strafrechtlich (StGB Art. 217) belangt werden. Dass daneben noch eine Versorgungsmöglichkeit bestehen soll, ist schwer einzusehen. Denn während sich die strafrechtliche Verurteilung noch auf einen Schuldvorwurf stützt, ist schwer ersichtlich, worauf sich eine administrative oder vormundschaftliche Versorgung wegen Vernachlässigung von Unterstützungsspflichten gründen lässt. Irgend etwas erreichen kann man mit solchen Massnahmen ebenfalls nicht. Die Notlage seiner

Familie lässt sich durch die Einweisung nicht beheben. Pönalen Charakter sollte die Massnahme nicht haben, denn dafür ist die zitierte strafrechtliche Bestimmung da. Es ist deshalb zu hoffen, dass dieser Versorgungsgrund des Entwurfes nicht Gesetz wird.

In formeller Hinsicht stimmt bedenklich, dass nach dem Entwurf die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes für die Einweisung zuständig sein soll. Im vorgesehenen Gesetz ist der Richter lediglich als Rekursinstanz möglich. Bedenkt man, dass Vormundschaftsbehörde und Gemeinderat vielfach identisch sind, die Vormundschaftsbehörde also eine politische Behörde ist, besteht die Gefahr einer missbräuchlichen Anwendung der Einweisungsbestimmungen. Die Rechtslehre ist sich heute darüber einig, dass Entscheidungen, die sich einschneidend auswirken, wie die Aufhebung der persönlichen Freiheit durch eine Anstaltseinweisung, nur durch den Richter erfolgen soll. Auch hier ist also der Entwurf änderungsbedürftig. Nur der Richter und nicht die Vormundschaftsbehörde sollte über die Versorgung in unabhängiger freier Überprüfung des Sachverhaltes entscheiden können. Das Sammeln des Prozessstoffes nach den Regeln der Zivilprozessordnung und die Erfahrung des Richters, Rechtsnormen nach bewährter Lehre und Rechtssprechung anzuwenden, gewährleisten dem Betroffenen die bestmögliche Rechtsschutzgarantie. Diese Forderung geht über das, was von der Menschenrechtskonvention gefordert wird, hinaus. Angesichts der Schwere des Eingriffes muss unseres Erachtens die Garantie des justizmässigen Verfahrens im Gesetz in eindeutiger Weise statuiert werden. Die Möglichkeit einer vorsorglichen Einweisung erlaubt es dem Richter, auf Notfälle sofort zu reagieren und entkräftet zum vornherein allfällige Einwände, die Zuständigkeit des Richters müsse das Verfahren verschleppen und dadurch die Zielsetzung des Gesetzes gefährden. Es ist zu hoffen, dass in den eidgenössischen Räten dieser vermehrte Rechtsschutz noch eingesetzt wird.

Dem Versorgten wird nach dem Entwurf ein Versorgungsbeistand bestellt. Diese Regel ist ein Kernstück der Revision. Der von der Anstalt unabhängige Helfer des Versorgten bildet das Bindeglied zwischen Dienstleistungsstelle, Vormundschaftsbehörde, Anstalt und Versorgtem. Die Verantwortung für eine rechtzeitige Aufhebung der Versorgung liegt nach dem neuen Gesetz beim Beistand, der seinerseits in Kontakt mit der Anstalt und dem Versorgten stehen muss. Bei der Ernennung des Beistandes für die Dauer der Versorgung ist auf dessen sozialpädagogische Qualifikation zu achten.